

# Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

## Die rechtliche Stellung der Gärtnerei in Oesterreich und Deutschland.

II.

Wie steht es nun auf Grund dieser rechtlichen Stellung der verschiedenen Zweige der Gärtnerei mit ihrer steuertechnischen Behandlung in Oesterreich? Zunächst haben die Handlungsgärtner die Grundsteuer zu entrichten, welche alle Grundoberflächen unterliegen, die im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benutzbar sind. Wesentlich ist dabei die Bestimmung in § 29 des Ges. vom 24. Mai 1869, (Lauche, a. a. O. S. 21) in welcher es heisst: „Gärtner, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem aussergewöhnlich hohen Ertrage gelangt sind oder von Gärtnern gewerbmässig bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden.“ Diese Grundsteuer fällt, wie bei uns in Deutschland, allen Handlungsgärtnern zur Last.

Daneben gibt es eine sogenannte Erwerbssteuer. Hier tritt schon die Teilung ein. Nach § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 unterliegt der Erwerbssteuer nicht: „der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich des Gartenbaues usw. In demselben § aber wird gleich eine Einschränkung getroffen. Die eben erwähnte Befreiung gilt nämlich nicht von der „Kunst- und Handlungsgärtnerei“. Es wird also ein Unterschied zwischen Gartenbau und Kunst- und Handlungsgärtnerei in technischer Beziehung gemacht und wir werden sehen, wie dieser Unterschied auch nach deutschem Steuerrecht von Wesenheit ist, leider aber schon zu recht seltsamen steuertechnischen Massnahmen geführt hat.

Als zur Land- und Forstwirtschaft gehörig werden die land- und forstwirtschaftlichen „Nebengewerbe“ angesehen, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben. Nun kann aber auch eine Kunst- und Handlungsgärtnerei nur eigene Produkte verarbeiten und zum Verkauf stellen. Wie dann? In den Vollzugsvorschriften heisst es deshalb: „Wenn im einzelnen Falle ein gewerbmässiger Betrieb vorliegt, lässt sich nicht nur nach allgemeinen

Merkmale entscheiden. Der Besitz eines Gewerbescheines oder die Angehörigkeit eines Gärtners zur gewerblichen Genossenschaft der Kunst- und Handlungsgärtner wird stets die Vermutung des erwerbssteuerpflichtigen Betriebes begründen.“ Diese Lösung ist natürlich eine nur äusserliche und geht auf das Wesen der Sache gar nicht ein. Es fehlt auch hier, wie bei uns in Deutschland, an einer Definition, was eigentlich nur in den Rahmen einer Kunst- und Handlungsgärtnerei gehören soll. Die Streitigkeiten, welche in Deutschland in den Bundesstaaten, wo die Gewerbesteuer eingeführt ist, nicht aufhören, sind also auch in Oesterreich unvermeidlich, denn Rechtsvermutungen sind immer nur ein sehr zweifelhafter Notbehelf.

Wie äussert sich der Einfluss der rechtlichen Stellung der Gärtnereien auf die Wohlfahrtsgesetzgebung? Bei uns in Deutschland hat man sich geholt. Man hat in der Unfallversicherung einfach die „Kunst- und Handlungsgärtnereien“, unter denen man die gewerblichen Gärtnereien versteht, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit untergestellt, so dass in dieser Hinsicht die nötige Fürsorge getroffen worden ist. Nach dem österreichischen Gesetz vom 28. Dezember 1887 kommen für die gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Wohltaten der Unfallversicherung nur in Frage, wenn in diesen Betrieben Dampfessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heissluft, Elektrizität usw.) oder Tiere bewegt werden, soweit diese Anlagen nicht nur vorübergehend benutzt werden. Werden bei solchen Anlagen nur bestimmte Angestellte beschäftigt, so bezieht sich die Versicherung nur auf diese Personen. Wo also in Gärtnereien nicht derartige Anlagen in Frage kommen, ist von einer Unfallversicherung nicht die Rede und die Gehilfen sind dort in dieser Hinsicht weit schlechter gestellt, als in Deutschland. Und hinsichtlich der Krankenversicherung liegt die Frage nicht anders. Während unsere Gärtnergehilfen derselben teilhaftig werden, sind in Oesterreich nach dem Gesetz vom 30. Mai 1888 die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht krankenversicherungspflichtig und es ist wohl unseres Wissens darin auch bis jetzt eine Aenderung nicht eingetreten. Noch in Entscheidungen aus dem Jahre 1894 und 1897 ist den Gärtnern gegenüber dieser Stand-

punkt vom Verwaltungsgerichtshof eingeräumt worden. Es ist den Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nur die Möglichkeit eingeräumt, mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten, unter Zustimmung derselben, der Krankenversicherung beizutreten. Das ist natürlich nur eine halbe Sache, da es lediglich von dem Willen des Prinzipals der gärtnerischen Angestellten abhängt, ob die Versicherung eintreten soll oder nicht. Eine Invalidenversicherung aber gab es in Oesterreich noch vor kurzem überhaupt nicht und erst die Einführung der Privatbeamtenversicherung hat darin Wandel geschaffen.

Zur Beseitigung der schwankenden Rechtszustände und der rückständigen Spezialgesetzgebung haben die Gärtner Oesterreichs, soviel an ihnen lag, eine eifrige Tätigkeit entfaltet. Man bildete, auf Grund der Satzungen der alten Wiener Ziergärtnergenossenschaft in einzelnen Orten der Monarchie Gärtnergenossenschaften, zu denen aber nur die gewerblichen Gärtnereien zählten und denen ein Zwangsmittel für den Beitritt nicht gegeben war. In der Hauptsache hatte man auf die Handlungsgesetzgebung ausgedehnt. Von einem grossen Erfolg konnte bei dieser Organisation natürlich nicht die Rede sein und man rief deshalb im Jahre 1894 in Wien den „Allgemeinen österreichischen Gärtnerverband“ ins Leben. Dieser Verband nahm die Wohlfahrtsgesetzgebung tatkräftig in die Hand, verwendete sich für eine gärtnerische Berufsgenossenschaft und versuchte, so lange das nicht zu erreichen war, auf privatem Wege eine Kranken-, Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Altersversicherung herbeizuführen. Aber es war, wie es auch bei uns so oft der Fall ist: der Plan wurde mit Begeisterung aufgenommen, er scheiterte dann ebenfalls an der Lauheit und Teilnahmslosigkeit der Gärtner selbst. Da auch aus der gärtnerischen Berufsgenossenschaft nichts wurde, wurde man ungeduldig, griff wieder rückwärts und forderte auf dem ersten allgemeinen österreichischen Gärtnerkongress die „Einweisung der gewerblichen Gärtnereien in die handwerksmässigen Gewerbe“. Das war also dieselbe Idee, welche bei uns in Deutschland von den Gärtnergehilfen vertreten worden ist, und welche auch in einigen Gartenbau-Innungen zu Tage trat.

Was man dabei in erster Linie erstrebt, war der Befähigungsnachweis für die

Gärtnerei. Man wollte dadurch die grosse und nicht immer legale Konkurrenz in der Gärtnerei beseitigen. Wir haben in Deutschland ja jetzt ein Stück dieses Befähigungsnachweises, den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis“, der nur den Meistern das Recht gibt, Lehrlinge auszubilden. Man hielt in Oesterreich diese Einreihung in das Handwerk für möglich, „ohne dem Gesetze Gewalt antun zu müssen“, verkannte also, oder übergibt absichtlich die trennenden Merkmale zwischen Handwerk und Gärtnerei.

Dem widersetzte sich der Gärtnerverein zu Hietzing. In einer beratenden Sitzung mit dem Gärtnerverband kam ein Antrag Lauche zur Annahme, in welchem erneut auf die gärtnerischen Berufsgenossenschaften zurückgegriffen wurde, die aber nunmehr Zwangsgenossenschaften werden sollten.

„Der Zweck dieser Genossenschaften bestünde im wesentlichen darin, dass dem Gartenbau die in der Gewerbesetzgebung und in den geplanten Gesetzen für die Regelung der sozialen Verhältnisse der Privatbeamten, des Ausbaues der Arbeiterversicherungen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgesehenen Massnahmen zur Regelung der Standesverhältnisse, der Lehrlingsfrage, der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung zuteil werden.“

Es waren Landesgenossenschaften gedacht, welche je einen Sitz in den bestehenden Landeskulturräten, bez. Landwirtschaftsgesellschaften erhalten sollten. Man erstrebt also dieselbe Vertretung, die im Königreich Sachsen inzwischen durch das Vorgehen des „Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen“ erzielt worden ist.

Diese Bestrebungen bildeten auch in der Folge den Gegenstand der Beratungen auf den Generalversammlungen des österreichischen Gärtnerverbandes. Ja, man ging noch weiter. Man wollte auch die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Gärtner geregelt wissen, und beantragte, diese zwar von der gewerblichen Gärtner-Berufsgenossenschaft auszu-schliessen, für sie aber ein dem Interesse des Gartenbaues angepasstes von Land- und Forstwirtschaft getrenntes Statut zu schaffen. Diesen Genossenschaften war folgender Zweck zugedacht:

a) Regelung der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung nach den Bedürfnissen der betreffenden Betriebe.

## Einiges über Pflanzenschutz.

Von Dr. Arno Naumann.  
Ein offenes Wort.

VIII.

Zahlreiche Anfragen und Krankheitssendungen sind mir bisher zugegangen, freilich meist nur von aussersächsischen Gärtner-Kreisen.

Was mir unter Bezugnahme auf den „Handlungsgärtner“ eingesandt ward, ist auch im Fragekasten dieses Blattes pünktlich beantwortet worden. Andere Einsendungen, welche ohne Erwähnung des Blattes an mich gelangten, habe ich nur dann im Fragekasten beantwortet, wenn es mir für die Allgemeinheit von Nutzen erschien. Aber nun das offene Wort!

Wie kamen zum Teil die Einsendungen an! Die fraglichen Pflanzen mit Erdpartikelchen verunreinigt, oder vertrocknet oder verschimmelt.

Der Arzt sollte eine Diagnose an einer Mumie stellen.

Andere wieder beehrten mich mit 1—2 Blättern (ohne jede Spur von Schädling), an denen ich das schädigende Insekt erkennen sollte.

Hier und da kommen Pflanzen, welche zwei und mehr verschiedene Krankheiten zeigten. Ein Krankheitsbild wird aber vom Einsender nicht beschrieben. Ihm als Züchter, der täglich die Kulturen vor Augen hat, ist freilich die gemeinte Krankheit klar. Ich aber soll erraten, welcher Schädling oder welches Symptom den Einsender irritiert.

Angaben über den Umfang des angerichteten Schadens und über sein Verhalten zum wechselnden Klima sind fast nie zu erhalten.

Es ist eben, als hätte ich den Artikel I in No. 9 dieses Blattes gar nicht geschrieben.

Ich habe dort Mitteilungen über folgende Punkte als erwünscht bezeichnet:

1. Monat des ersten Auftretens.
  2. Ungefährige Grösse der Schädigung (prozentual oder etwa  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  usw. der Kulturen krank).
  3. Witterungslage zur Zeit der Hauptentwicklung (Regen, Trockenheit, Nebel, Windrichtung).
  4. Art der Kultur (Freiland, Frühbeet, Vermehrungsbeet; Kalthaus, Japan, Warmhaus).
- NB. Gerade bei den eingesandten Nelken (vergl. Fragekasten) wäre es von Wert, ob Freilandkultur oder unter Bedeckung.
5. Schnelligkeit der Ausbreitung (in Tagen oder Wochen).
  6. Etwaige Düngung (Blutmehl, Hornspäne, Kalisalze etc. —).
  7. Verwendete Erde (Lauberde, Heideerde, Kalktuff).
  8. Das Importland (bei Auslandsbezug).

NB. Bei tierischen Schädlingen auch: Flugzeit, Anzahl der Jahresgenerationen und Verpuppungsmonat.

Ich bin viel beschäftigt, suche aber trotzdem allen Anfragen gerecht zu werden. Wenn ich meine Zeit gern in den Dienst der guten Sache stelle, so darf ich wohl von den Einsendern in ihrem eigenen Interesse erhoffen, auf diese gegebenen Anregungen einzugehen und sich selbst, nicht mir, das kleine Opfer an Zeit zu bringen.

Durch eine gelegentliche Aeusserung des Herrn Thalacker erfuhr ich, dass man mir Verzögerung zur Last legt und noch mehr Ausführlichkeit in den Antworten verlangt.

Bisher habe ich nur drei Fälle unledig gelassen und zwar betrifft es „Krankheiten durch Kulturfehler“ oder „Witterungseinflüsse“, von denen ich in Artikel I (No. 9) aussprach, dass nur umfangreiche Mitteilungen oder Berücksichtigungen der Kulturen zum Ziele führen

könnten, und dass man gut thäte, sich in solchen Fällen an erfahrene Züchter zu wenden.

Der eine Fall betrifft eine Fliederkrankheit, entstanden durch zu grosse Ansprüche an die Leistungen des Schnittes. Man kann eben nicht alles von der Pflanze verlangen. . . . Die Natur setzt allzugeschwängten Eingriffen in das Leben der Pflanze Schranken, und erzwungene Ueberproduktion, sei es von Trieben, von Blüten oder Früchten, rächt sich durch „Krankheiten“.

Im anderen Falle wurden mir 2 mal kranke Eriken zur Verfügung gestellt. Ich habe dieselben mehrere Wochen beobachtet und bisher weder pilzliche noch tierische Schädige nachweisen können. Ich habe dann festgestellt können, dass der Boden „sauer“ reagiert und vielleicht deshalb zahlreiche Springschwänze enthält. Die Kultur der mit einem Wurzelpilz in Symbiose lebenden Eriken ist eben eine sehr subtile. Wäre ich an Ort und an Stelle, so würde ich vielleicht raten, mit je 20 Pflanzen entsprechende Düngeversuche anzustellen und der Krankheit auf diese Weise zu Leibe zu rücken.

Der dritte Fall betrifft Stecklinge von Liguster, bei denen ein Zweig plötzlich abstirbt, indem die Blätter schwarz werden und dann abfallen. Bekannt ist ja, dass ganze Ligusterhecken ohne jeden äusseren erfindlichen Grund einseitig absterben.

Ein Pilz als Ursache der Blattflecken war nicht nachweisbar.

Jetzt kultivieren wir die Mutterpflanze und einige Stecklinge weiter; denn oft erscheinen die für Feststellung eines Pilzschädling nötigen Sporen so spät, dass sichere Antworten, d. h. solche, welche dem Einsender nützen, verspätet eingeht müssen. Ich habe auf diese Tatsache ebenfalls im Artikel I (No. 9, 2. Seite, 4. Spalte, aufmerksam gemacht.

Ich würde gern noch mehr und schneller den Wünschen und Anfragen der Praktiker

entgegenkommen, allein meine Zeit wird von verschiedenen Dingen beansprucht. Ich kann nicht nur Pflanzenarzt sein. Tierärztliche Hochschule und Gartenbauschule wollen meine Lehrtätigkeit, gewisse gärtnerische Züchtungs-Versuche im Kgl. Botanischen Garten brauchen einen anderen Teil meiner Zeit.

Ich habe in No. 13. des „Handlungsgärtner“ auf die Vorteile einer Organisation des Pflanzenschutzdienstes aufmerksam und entsprechende Vorschläge gemacht. Wenn der Gartenbau-Verband trotz dem Vorkämpfen seines Organes nur auf laue Gemüter stösst, so muss ich eben eine abwartende Stellung einnehmen.

Das Idealste wäre es, wenn der Verband eine Station für gärtnerischen Pflanzenschutz errichtete, deren Vorstand (ev. mit einem Assistenten) seine ganze Zeit diesen praktisch wie wissenschaftlich gleich erspriesslichen Zielen widmen könnte.

Seine Tätigkeit könnte segensreich wirken nach zwei Richtungen hin: 1. Durch Erforschen der Krankheiten. 2. Durch Prüfung und Kritik der empfohlenen Bekämpfungsmittel.

Vielleicht, dass mit der wachsenden Erkenntnis von der Wichtigkeit eines solchen Institutes auch die Mittel und Wege gefunden werden, ein solches zu schaffen oder schon Bestehendes entsprechend zu erweitern.

Ich bin der Meinung, dass sich eine gärtnerische Auskunftsstelle für Pflanzenschutz organisieren in den Rahmen der jetzigen Laubegaster Gartenbauschule einfügen würde.

Für jetzt müssen sich die Herren Gärtner mit meiner bescheidenen Kraft und meiner beschränkten Zeit begnügen. Hoffentlich darf ich trotz des „offenen Wortes“ auf ein weiteres Interesse für meine Artikel über Pflanzenschutz rechnen.